



Redaktion: Max-Pechstein-Straße 7 / 08056 Zwickau / Telefon: 0375 - 21091590 / Internet: [www.wsz-online.de](http://www.wsz-online.de)

## Altfred Luthe

- Pressestelle Landgericht Zwickau -  
Platz der Deutschen Einheit 1

08056 Zwickau

Zwickau, am 14.09.2020

## Antrag auf digitale Prozessbeobachtung

Sehr geehrter Herren Kirst, Luthe und Reneberg,

hiermit beantragen wir die digitale Prozessbeobachtung für zwei Prozesse, die in dieser Woche am Landgericht stattfinden. Einmal am Dienstag, 15. September 2020 um 9:00 Uhr im Sitzungssaal 344 und am Mittwoch, 16. September 2020 um 9:00 Uhr im Sitzungssaal 345.

### Begründung:

Wie wir aus Erfahrung wissen, stimmen tatsächlich gesprochenes Wort und Protokoll nur in den seltensten Fällen überein. Außerdem sind die vom Gericht angefertigten Protokolle oft lückenhaft und enthalten Fehler. Im Aktenzeichen 8 F 899/11 AG Zwickau beispielsweise fehlt das Protokoll komplett. Hinzu kommt, dass die Freie Presse nachweislich im Fall Hardy G. eine veraltete Pressemitteilung veröffentlicht hat, die Altfred Luthe am Vormittag verbreitete, obwohl der Prozess noch bis 15:30 Uhr lief. Somit wird die Öffentlichkeit wissentlich getäuscht.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Verhandlungen in einen größeren Saal zu verlegen sind, falls es wie bei der letzten Verhandlung gegen Hardy G. wegen des öffentlichen Interesses zu Platzmangel kommen sollte.

Mit freundlichen Grüßen  
RechercheTeam WSZ

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Wir bitten um Ihr Verständnis.

### Zu Ihrer Erinnerung:

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)

#### § 33 Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.